

# YOUR CHALLENGE

## Allgemeines Reglement - Technische Hinweise Tarife 2025

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeines Reglement

1. Allgemeines
2. Stände
3. Zahlungsbedingungen
4. Versicherungen
5. Schlussbestimmungen

#### Technische Hinweise

1. Ausstattung und Dekoration der Stände
2. Technische Installationen
3. Eintrittspreise
4. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
5. Schlussbestimmungen
6. Gerichtsstand

#### Tarife 2025

## ALLGEMEINES REGLEMENT

### 1. ALLGEMEINES

#### **Art. 1 Organisation und Zweck**

Die Berufs- und Ausbildungsmesse Your Challenge ist eine durch den FVS Group organisierte Berufsbiennale. Sie findet in Martigny statt.

Die Messe Your Challenge präsentiert auf attraktive Art zahlreiche interessante Bildungsmöglichkeiten und Stellenangebote im Kanton Wallis.

#### **Art. 2 Teilnahmebedingungen und Anmeldung**

Das Anmeldegesuch ist fristgerecht auf dem Anmeldeformular einzureichen. Dieses kann beim Messesekretariat bezogen oder online ausgefüllt werden.

Über die Anmeldegesuche entscheidet das Organisationskomitee. Seine Beschlüsse sind nicht anfechtbar.

Die Anmeldung wird mit der Rechnung für den Stand bestätigt und damit vertragskräftig.

#### **Art. 3 Pflichten der Aussteller**

Die Aussteller verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der technischen Hinweise, die Bestandteil davon sind, sowie der Beschlüsse des Leitungs- und Organisationskomitees.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Es ist untersagt, Prospekte, Muster oder andere Werbematerialien ausserhalb des eigenen Stands zu verteilen.

Transparente, Aushänge und Schilder von Partnerunternehmen und Lieferanten dürfen nur mit einer Spezialgenehmigung der Messeleitung an den Messeständen angebracht werden.

#### **Art. 4 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten**

Bei Streitigkeiten zwischen Ausstellern entscheidet das Organisationskomitee. Gegen seine Entscheidungen kann keine Berufung eingelegt werden.

### 2. STÄNDE

#### **Art. 5 Zuteilung der Stände**

Die Standzuteilung wird vom Messekomitee vorgenommen. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung und nur bedingt verbindlich. Das Messekomitee behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

#### **Art. 6 Gestaltung der Stände**

Die Stände sollen sauber und gepflegt aussehen. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gegen vernachlässigte und unordentliche Aufmachung oder Dekorationen, die gegen den guten Geschmack verstossen, einzugreifen.

Richtlinien für Ausstattung und Betrieb der Stände sind den «Technischen Hinweisen» zu entnehmen.

#### **Art. 7 Zweisprachigkeit**

Die Berufs- und Bildungsfachmesse Your Challenge ist eine zweisprachige Messe (französisch/deutsch). Die Aussteller sind daher verpflichtet, den Besuchern während der gesamten Messedauer Unterlagen sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere am Freitag, dem Tag, an dem üblicherweise die Schülerinnen und Schüler des Oberwallis die Messe besuchen, ist deutschsprachiges Personal vorzusehen.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### **Art. 7 Stand-Miete**

Die Mietpreise für die Stände werden jedes Jahr vom Komitee der Fachmesse festgelegt (siehe beiliegende Tarife). In den m<sup>2</sup>-Preisen sind nebst der eigentlichen Standfläche folgende Leistungen enthalten:

- die Kosten der Beleuchtung der Halle
- die Heizungskosten der Halle
- die Reinigung der Halle (Stände und Materialien ausgenommen)
- allgemeine Beschriftung
- allgemeine Werbung für die Fachmesse.

Alle vom Aussteller bestellten technischen Einrichtungen der Stände werden nach den diesem Reglement beiliegenden Tarifen separat verrechnet. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die MWST in der gesetzlich festgelegten Höhe wird zusätzlich verrechnet.

#### **Art. 8 Verrechnung**

Die Mietrechnung wird dem Aussteller mit der Standzuteilung zugestellt. Sie ist innert 30 Tagen, ohne Abzug und spätestens vor Messebeginn zahlbar. Die Montage-Erlaubnis für den Stand kann erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung erteilt werden.

#### **Art. 9 Kündigung**

Falls ein Aussteller nach der definitiven Standzuteilung seine Teilnahme absagt, ist die gesamte Miete geschuldet, ausser er gibt seine Absage schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der definitiven Zusage für den Stand/die Stände bekannt.

Kann der Stand in der Folge weitervermietet werden, so erhebt die Fachmesse nur 30% des Gesamtbetrages, um Kosten und Umtriebe zu decken.

Gibt der Aussteller seinen Teilnahmeverzicht aber weniger als 20 Tage vor Beginn der Fachmesse bekannt, so schuldet er dem Veranstalter den ganzen Mietbetrag. Ein eventuell noch nicht bezahlter Restbetrag wird sofort fällig.

### 4. VERSICHERUNGEN

#### **Art. 10 Individuelle Versicherung**

Der Aussteller muss sein Ausstellungsmaterial, das ihm gehörende Ausstellungsmobiliar und die Ausstellungsgegenstände selbst gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl bei einer von ihm gewählten Versicherung versichern. Er muss sich ebenfalls gegen einen entsprechenden Betriebsverlust versichern.

#### **Art. 11 Verantwortung**

In Schadensfällen lehnen die Veranstalter jede Haftpflicht ab.

Im Übrigen ist der Aussteller selber verantwortlich für Schäden, die er am Eigentum des Veranstalters oder Dritter verursacht.

### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisations-Komitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Sollten in der Auslegung des vorliegenden Reglementes Meinungsverschiedenheiten auftreten, entscheidet das Komitee; seine Entscheide sind nicht anfechtbar.
- Das Komitee behält sich das Recht vor, vorliegendes Reglement abzuändern oder zu ergänzen, wenn es die Umstände erfordern sollten.
- Sollte die Fachmesse aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen oder infolge höherer Gewalt nicht stattfinden können, werden die Anmeldungen automatisch und - mit Ausnahme der Rückerstattung noch nicht verausgabter Gebühren und Mieten - ohne weitere Verpflichtungen für nichtig erklärt. Darüber hinausgehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, alle Bestimmungen des vorliegenden Reglementes einzuhalten.

## TECHNISCHE HINWEISE

### EINLEITUNG

Diese Hinweise enthalten alle nötigen Angaben für Installation und Ausstattung, für die Montage und die Demontage der Fachmessenstände. Sie geben Auskunft über die Eintrittspreise, Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen, usw...

Sie sind wesentlicher Bestandteil des Reglementes und für den Aussteller bestimmt.

## 1. AUSSTATTUNG UND DEKORATION DER STÄNDE

### Art. 1 Fachmesseplätze

Vermietet werden nackte Flächen, die auf dem Boden nur mit einer Linie abgegrenzt sind. Das Mindestmass für einen Stand ist festgelegt auf 12 m<sup>2</sup> (4 x 3 Meter).

Die Aussteller verpflichten sich, die Grenzlinien einzuhalten und nicht auf Allee und Nachbarstände zu überborden.

### Art. 2 Zweigeschossiger Messestand

Alle Anfragen zweigeschossige Messestände betreffend bedürfen im Zuge der Anfrage einer Genehmigung. Der Aussteller hat eine Nutzungsvereinbarung für den Messestand vorzulegen, die alle technischen Details beinhalten muss (Sicherheit, dynamische Sicherheit in Zusammenhang mit den Besucherbewegungen, Einzelheiten zur Gestaltung, Freigabe seitens der Techniker, etc.). Das Organisationskomitee behält sich zudem das Recht vor, dem Aussteller zweckdienliche Sicherheitsvorkehrungen aufzuerlegen.

### Art. 3 Montage und Demontage der Stände

Die Montage und die Einräumung von Maschinen und Material kann jeweils am Montag, den 27. Januar 2025.

Die Stände müssen innert 2 Tagen nach Fachmesseschluss abgebrochen werden, am Dienstag, den 11. Februar 2025.

### Art. 4 Dekoration

Aufmachung und Dekoration der Halle ist Aufgabe des Veranstalters. Aussteller sind nur verantwortlich für die Dekoration ihrer Stände.

## 2. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

### Art. 5 Bestellformular

Alle gewünschten technischen Installationen müssen mit dem dafür bestimmten Formular angefordert werden, das der Anmeldung beiliegt. Sämtliche Zusatzbestellungen müssen spätestens am 30. November 2024 über das entsprechende Formular im Messesekretariat eingegangen sein.

### Art. 6 Podest

Für Stände, auf denen ein Wasser-/Abwasseranschluss installiert werden soll, ist ein Podest obligatorisch, unter dem die Zuleitungen Platz finden (erforderlicher Abstand unter dem Podest: 10 cm)

Es kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- von der Messe Your Challenge nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen.

### Art. 7 Teppichboden

Im Interesse eines angenehmen Gesamteindrucks der Messe muss die gesamte Standfläche obligatorisch mit einem Teppichboden belegt werden.

Er kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- von der Messe Your Challenge nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen.

### Art. 8 Trennwände

Wie schon erwähnt, sind in der Halle keine fixen Trennwände zwischen den Ständen vorhanden. Diese sind 2,5 m hoch und können von der Messe zu einem Preis, der bei der Anmeldung bekannt gegeben wird, geliefert und aufgestellt werden.

### Art. 9 Elektrizität

Elektrischer Strom steht an jedem Stand auf Anfrage des Ausstellers zur Verfügung (220 V oder 380 V).

Die Pauschalgebühr für Anschluss und Verbrauch ist aus dem Allgemeintarif ersichtlich.

### Art. 10 Wasser

Wasser-Zufluss und -Abfluss werden bis an jene Stände herangeführt, die dafür eine Bestellung eingereicht haben. Die Anschluss-Tarife sind dem Reglement beigelegt. Die Inneninstallation muss der Aussteller selber durch einen Fachmann ausführen lassen.

Ein Fussboden ist obligatorisch für die Stände, bei denen ein Wasseranschluss installiert werden soll (Art. 6).

### Art. 11 Unterhalt der Installationen

Im Falle einer Verstopfung der Abflussleitung wird deren Behebung dem Aussteller belastet, der die Verstopfung verursacht hat.

### Art. 12 Internet

Der Messedienst kann eine feste Internetverbindung über ein Netzwerk zur Verfügung stellen. Die Pauschalabgeltung beinhaltet die Installation (Modem) und den entsprechenden Internetverkehr.

### Art. 13 Hängende Objekte

Das Aufhängen von Objekten an den Strukturen der Gebäude CERM 1 und 2 ist nicht erlaubt. Eventuell können schriftliche Ausnahme genehmigungen erteilt werden, vorbehaltlich eines von einem Ingenieur erstellten Gutachtens.

## 3. EINTRITTSPREISE

### Art. 14 Besucher

Für alle Besucher der Ausstellung ist der Eintritt gratis.

### Art. 15 Verzehrgutscheine

Die Messe führt ein System mit Verzehrgutscheinen im Wert von CHF 5.– ein, die ausschliesslich für das Standpersonal gedacht sind. Sie werden nur in Rechnung gestellt, wenn sie in den Restaurants der Messe eingelöst werden.

Die Bestellungen von Verzehrgutscheinen müssen spätestens am 31. Oktober 2024, über das entsprechende Formular eingegangen sein.

## 4. ORDNUNGS UND SICHERHEITS-VORSCHRIFTEN

### Art. 16 Allgemeines

Das Komitee ergreift alle Ordnungs- und Sicherheitsmassnahmen, die es für notwendig erachtet. Es hat auch die Befugnis, die Nachbarstände störende Tätigkeiten und Einrichtungen zu verbieten.

### Art. 17 Reinigung und Neuversorgung der Stände

Die Reinigung und Neuversorgung der Stände mit Material und Waren muss morgens, jeweils vor Beginn der Ausstellung geschehen.

Sie können zur Reinigung Ihres Standes auf unsere Servicekräfte zurückgreifen, der Preis hierfür liegt bei CHF 48.–/Stunde. Diese Dienstleistung ist bis spätestens 9. Januar 2025, über das entsprechende Formular zu bestellen.

### Art. 18 Abfallentsorgung

Die Aussteller werden aufgefordert, nach den Montagearbeiten die Abfälle in die zur Verfügung stehenden Mulden zu entsorgen.

Spezialcontainer zum Sammeln folgender Abfälle werden aufgestellt:

- Sperrmüll
- Glas
- Papier und Karton
- Mineral und Speiseöl

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls während der Ausstellung und beim Abbau.

**Eine «Abfallgebühr» in der Höhe von CHF 150.– Franken wird bei jedem Aussteller eingezogen.**



#### Art. 19 Hygiene

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand die geltenden Hygieneregeln anzuwenden. Er ermächtigt die zuständige kantonale Dienststelle, der Messeleitung allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Hygienenormen zu melden.

#### Art. 20 Sicherheitsvorschriften

Für Installationen von elektrischer Energie, Wasser, usw., sind alle Sicherheitsmassnahmen, wie sie im Kanton allgemein gehandhabt werden, für jeden Aussteller verbindlich.

Durch den Betrieb von Einrichtungen und Apparaten der Aussteller dürfen keinerlei Belästigungen und Gefährdungen von Besuchern und Mitausstellern verursacht werden.

Das Betreiben von Explosionsmotoren in der Halle ist untersagt.

Es dürfen nur Einrichtungen und Material angeboten und ausgestellt werden, die den Vorschriften der Schweiz. Unfallversicherung entsprechen. Im Übrigen muss jede elektrische Installation entstört sein.

#### Art. 21 Feuer

Gemäss dem Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 und gemäss dessen Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978 sind folgende Materialien streng verboten (Schilf, Stroh, Papier, Karton, Holzwolle, Vinylstoff, Polyurethanschäum, Katun,...).

Dekorationen müssen aus Materialien der Kategorie RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (zum Beispiel ringsherum gesägte Bretter mit einer Dicke von mindestens 10 mm) sind zulässig.

#### Art. 22 Standpersonal und Haftung des Ausstellers

Der Aussteller hat die Verpflichtung, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe auf der Website einsehbar mit Personal zu besetzen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Jegliche Anfrage bezüglich verlängerter Öffnungszeiten ist vor der Veranstaltung an die Messeleitung zu richten. Die Messe schliesst ihre Türen in jedem Fall spätestens um 20.30 Uhr.

#### Art. 23 Werbung am Stand

Es dürfen keine Werbetafeln vom Stand auf den Gang hinausragen.

Prospekte dürfen nur im Innern des Stands des Ausstellers verteilt werden und nur sofern sie Artikel betreffen, die ausgestellt sind oder in den normalen Tätigkeitsbereich des Ausstellers fallen.

#### Art. 24 Zusätzliche Überwachung

Für eine besondere oder zusätzliche Überwachung (am Tag oder in der Nacht) muss der Aussteller obligatorisch die von der Messe beauftragte Überwachungsfirma in Anspruch nehmen.

### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fragen, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisationskomitees.
- Für jede weitere Auskunft steht das Sekretariat der Veranstaltung jederzeit gern zur Verfügung.

### 6. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist Martigny.

Die FVS Group behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf der Website [yourchallenge.ch/reglement](http://yourchallenge.ch/reglement) veröffentlicht und treten mit ihrer Onlineschaltung in Kraft.

**AUF ALLE UNSERE LEISTUNGEN WERDEN 8,1% MWST VERRECHNET.**

### TARIFE 2025

<b>1. Anmeldung</b> Pauschalbetrag	CHF 300.–
<b>2. A. STÄNDE IN DER HALLE (leere Fläche)</b> Preis	CHF 70.– pro m <sup>2</sup>
<b>B. Schlüsselfertige Stände NUR Bereich Hochschul und Weiterbildung</b>  Standfläche 12 m <sup>2</sup> (4 x 3) bestehend aus: - Leerfläche / Teppichboden / 1 Firmenschild - Wände (H: 2.50 m) - Pauschalbetrag - 1 Beleuchtung mit 3 Spotlampen / 1 Steckdose  Stände von 12 m <sup>2</sup> (4 m x 3 m)	CHF 2'500.–
<b>3. ABFALLGEBÜHR</b> Pauschal pro Stand	CHF 150.–
<b>4. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN</b>	
- <b>Podest (Art. 6)</b>	CHF 22.– pro m <sup>2</sup>
- <b>Stromanschluss (Stromverbrauch inbegr.) (Art. 9)</b>	
- bis 2,5 kW installiert (13 Ampere) 1 Einphasen Steckdose T13 - 230 V (13 Ampere)	CHF 250.–
- bis 5 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere)	CHF 350.–
- bis 8 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere)	CHF 400.–
- 8 bis 10 kW installiert, 1 CEE Steckdose 16 - 400 V (16 Ampere)	CHF 500.–
- 10 bis 15 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (25 Ampere)	CHF 600.–
- 15 bis 20 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (32 Ampere)	CHF 750.–
- über 20 kW installiert, pro zusätzl. kW	CHF 30.–
- <b>Wasseranschluss (Art.10)</b>	CHF 450.–
- <b>Internet (Art. 12)</b> Netplusverbindung (inkl. Verbrauch)	CHF 250.–
- <b>Teppich (bleibt Ihr Eigentum) (Art. 7)</b> Grau, rot, grün oder blau - von 1 bis 50 m <sup>2</sup> - ab 51 m <sup>2</sup>	CHF 15.– pro m <sup>2</sup> CHF 13.– pro m <sup>2</sup>